

SCHLECHTWETTERENTSCHÄDIGUNG

Allgemeines

Die Schlechtwetterentschädigung leistet einen angemessenen Lohnersatz für wetterbedingte Arbeitsausfälle. Sie ist Arbeitnehmern gewisser Branchen vorenthalten und wird durch die Arbeitslosenversicherung finanziert. Die Entschädigung beträgt 80% des Verdienstaufschlags.

Wetterbedingter Arbeitsausfall

Der Arbeitsausfall muss direkt auf die schlechte Witterung zurückzuführen sein. Die Fortführung der Arbeit muss trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unverträglich sein, oder sie darf den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden können.

Der Arbeitgeber hat kein Anrecht auf die Schlechtwetterentschädigung, wenn der Arbeitsausfall nur indirekt durch die Witterung bedingt ist, z.B. bei Kundenausfall oder Terminverzögerungen. In diesem Fall sind allenfalls die Bedingungen für die Kurzarbeitsentschädigung erfüllt.

Anspruchsberechtigte Branchen

Nur gewisse Branchen können in den Genuss einer Schlechtwetterentschädigung kommen. Es handelt sich dabei unter anderem um den Hoch- und Tiefbau, das Zimmereigewerbe, die Sägerei, den Landschaftsgartenbau und die Sand- und Kiesgewinnung. Die abschliessende Liste ist in Artikel 65 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung aufgeführt (AVIV, [SR 837.02](#)).

Mindestdauer des Arbeitsausfalls

Der Arbeitsausfall muss mindestens einen halben Tag dauern. Der Arbeitgeber muss jederzeit über die tägliche Arbeitszeit der Anspruchsberechtigten Auskunft geben können. Dies bedingt eine betriebliche, tägliche Arbeitszeitkontrolle; ein Gesamttotal der ausgefallenen Stunden per Ende Monat reicht nicht. Anspruchsberechtigten Arbeitgebern wird deshalb die Anschaffung einer Stempeluhr empfohlen.

Anspruchsberechtigte Personen

Gewisse Personen haben keinen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung. Es sind dies der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebers, die Personen, welche die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, die Arbeitnehmer, die mit der wetterbedingten Einstellung der Arbeit nicht einverstanden sind sowie die Arbeitnehmer, welche für Temporärarbeit eingesetzt werden oder die von einer fremden Firma zugemietet worden sind. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass Personen, deren Arbeitsausfall wegen ungenügender Arbeitszeitkontrolle nicht bestimmt werden kann, ebenfalls keinen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung haben.



Anmeldung des Anspruchs

Der Arbeitgeber muss den Arbeitsausfall dem Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) des Kantons Freiburg spätestens am 5. Tag des darauffolgenden Monats melden. Massgeblich für die Wahrung der Frist ist der Poststempel. Auf der Internetseite des AMA kann die Meldung mittels eines Formulars elektronisch erfolgen. Wenn das AMA eine Entschädigung zuspricht, kann diese vom Arbeitgeber bei seiner Arbeitslosenkasse eingefordert werden.

Oktober 2013

